Kurt-von-Marval-Schule
Gemeinschaftsschule Nordheim

INFORMATIONEN

Offene Ganztagsschule **FLIBS**

Schülerbetreuung **FLIBS+**

Ferienbetreuung **FLIBS+**

Inhaltsverzeichnis:

Kontaktdaten	3
Ansprechpartner	4
Offene Ganztagsschule **FLIBS**	5
Schülerbetreuung **FLIBS+**	12
Ferienbetreuung **FLIBS+**	19
Satzung der Gemeinde Nordheim für die Schülerbetreuung außerhalb des Unterrichts	22
Beiträge	29
Infektionsschutzgesetz	31
Berechnung des Nettoeinkommens	34

Kontaktdaten:

Adresse: Kurt-von-Marval-Schule
Lauffener Straße 36
74226 Nordheim

Leitung Ganztag:

FLIBS-Büro Gebäude A:
Frau Bergmann
0 71 33/182-5114
flibs@kvm-schule.de

Sekretariat: Frau Illing
0 71 33/182-5110
sekretariat@kvm-schule.de

FLIBS/ FLIBS+ Betreuung

Gebäude D: 0 71 33/182-5141
01 74/1 93 73 93

Ihre Ansprechpartner des **FLIBS**-Teams:

Frau Bergmann
Leitung
Ganztag & Schülerbetreuung

flibs@kvm-schule.de
0 71 33 / 182-5114

Herr Seiler
stellv. Leitung
Ganztag & Schülerbetreuung

Frau Cassady

Frau Groß

Frau Gratz

Frau Skiba

Frau Stahl

Frau Kämmer

Frau Pizzuto

Frau Wagner

Offene Ganztagsschule FLIBS

F steht für angeleitete **F**reizeit

L steht für **L**ernen

I steht für **I**nteressen

B steht für **B**egleiten

S steht für **S**piel und **S**paß

„Friedlich, freundlich, leise, langsam.“ – So steht es in der Hausordnung der Kurt-von-Marval-Schule. Daran orientieren sich auch die Regeln von FLIBS.

Die Eltern entscheiden jährlich, ob ihr Kind am Ganztag- oder am Regelbetrieb der Schule teilnimmt. Die Entscheidung zur Ganztagsschule ist für ein Schuljahr verpflichtend. Die Teilnahme am Ganztag ist kostenlos, es werden nur die Beiträge für das Mittagessen berechnet.

Möglich gemacht wird der Ganztag durch die Betreuer des FLIBS-Teams und einzelnen LehrerInnen. Ein regelmäßiger Austausch zwischen FLIBS-Team und den jeweiligen KlassenlehrerInnen, ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern.

Ganztags- und Regelschüler werden am Vormittag gemeinsam in einer Klasse unterrichtet. Während die Regelschüler um 12:15 Uhr nach Hause entlassen werden, beginnt für die angemeldeten Ganztagsschüler der FLIBS-Nachmittag. Dazu gehören das Mittagessen, die Bewegungspause, die Übzeit und die Projekte.

12:15 Uhr beaufsichtigtes Mittagessen in der Mensa:

Das Mittagessen ist für alle GanztagsschülerInnen verpflichtend. Die Essensausgabe erfolgt für die GrundschülerInnen in der Mensa Montag bis Freitag jeweils von 12:15 Uhr bis 12:45 Uhr.

Die SchulanfängerInnen werden in den ersten Schulwochen von den LehrerInnen zur Mensa begleitet und dort von den zuständigen ErzieherInnen in Empfang genommen.
Die SchülerInnen Klasse 2 – 4 gehen selbstständig nach Schulschluss zur Mensa und nehmen dort ihr Mittagessen an Gruppentischen, die nach Klassenstufen eingeteilt sind, ein.

Auf den Tischen stehen bereits Gläser, Besteck und Sprudel bereit.
Es besteht täglich die Möglichkeit zwischen zwei Menüs mit austauschbaren Beilagen zu wählen.
Salatbuffet und Nachtisch gehören zu jeder Mahlzeit dazu.

Das Menü wird vor Ort von den Kindern gewählt und muss nicht online bestellt werden. An der Theke finden die Kinder Beispielteller mit den beiden unterschiedlichen Menüs, die zur Wahl stehen. Davon ist ein Menü immer vegetarisch.

Die Wochenmenüs und die darin enthaltenen Zusatzstoffe können auf der Homepage der Kurt-von-Marval-Schule eingesehen werden.
Unverträglichkeiten/Allergien bitte bei der Anmeldung angeben!

Bitte besprechen Sie das Formular „Regeln, an die wir uns beim Mittagessen halten“ mit Ihrem Kind und geben Sie es, vom Kind unterschrieben, in der FLIBS-Betreuung ab.

12:45 Uhr Bewegungspause

Im Anschluss an das Mittagessen findet eine freie Bewegungspause unter Aufsicht auf dem Schulhof/Spielplatz statt. Das Bewegen an der frischen Luft ist dabei genauso wichtig, wie das gemeinsame Spiel mit den anderen Kindern. Bei schlechtem Wetter haben die Kinder die Möglichkeit sich in den FLIBS-Räumen oder in den Klassenzimmern zu beschäftigen.
Das Spielen auf und am „Affenhaus“ ist nur ab Klasse 4 gestattet, das Schulgelände darf nicht verlassen werden.

13:30 Uhr Übzeit (Hausaufgabenzeit)

Die Übzeit beginnt für alle GanztagsschülerInnen um 13:30 Uhr und findet in festen Gruppen und Räumen statt. Jede Übzeitgruppe ist nach Klassenstufen eingeteilt.

Ziel der Übzeit ist es, die am Vormittag erlernten Inhalte und Methoden zu trainieren, zu festigen, zu vertiefen und selbständig anzuwenden. Hilfestellung bei Verständnisfragen erhalten die SchülerInnen durch die pädagogischen MitarbeiterInnen des FLIBS-Teams und/oder den Lehrkräften. Die Hausaufgabenbetreuung findet in engem Austausch mit den jeweiligen Klassen- und FachlehrerInnen statt. Jedes Kind bearbeitet die Hausaufgaben in Mathe und Deutsch. Für jedes Fach haben die Kinder ca. 30 Minuten Zeit, danach wird gewechselt. Dies ist wichtig, damit jeder Bereich bearbeitet wird. Anfallende Aufgaben in Nebenfächern können nur bearbeitet werden, wenn die Hauptfächer fertiggestellt wurden.

Um ruhiges Arbeiten für alle SchülerInnen zu ermöglichen, haben wir die Übzeit-Hilfekarten eingeführt. Jedes Kind erhält zu Beginn der Übzeit zwei verschiedene Karten, mit denen es leise auf sich aufmerksam machen kann.

Ich benötige Hilfe.

Ich bin fertig. Bitte einmal drüber schauen.

Damit Eltern und LehrerInnen einen Einblick und eine Rückmeldung zur Erledigung und Durchführung der Aufgaben während der Übzeit bekommen, setzen wir Smiley-Stempel ein:

= Das Kind hat die Aufgaben verstanden sowie konzentriert und selbständig gearbeitet.

= Das Kind hat selbständig gearbeitet, ist aber leider nicht fertig geworden. Aufgaben müssen nicht zuhause fertig gestellt werden.

= Das Kind hat die Übzeit nicht für die Aufgaben genutzt (unkonzentriert, nicht motiviert,…). Die Fertigstellung/das Nachholen der Aufgaben liegt im Ermessen der Eltern und/oder LehrerInnen.

Die Hausaufgabenbetreuung ist **kein** Ersatz für elterliche Kontrolle und die Vertiefung des Lernstoffes. Lesen, Auswendiglernen, Diktat-Übungen, 1x1-Training und andere mündliche Aufgaben müssen zuhause erledigt werden. **Die Eltern sind für die vollständige Anfertigung der Hausaufgaben verantwortlich**.

Das pädagogische Personal in der Übzeit:

- kontrolliert die Hausaufgaben auf Vollständigkeit und macht – soweit zeitlich möglich – auf Fehler aufmerksam
- reflektiert in regelmäßigen Abständen die Arbeitsweise und evtl. auftretende Probleme bei der Umsetzung von Lerninhalten mit den LehrerInnen
- wird aktiv, wenn bei einem Kind gravierende Probleme in der Hausaufgabengruppe auftreten. Gemeinsam mit den Klassen-/ FachlehrerInnen werden dann Maßnahmen zur Lösung beraten und umgesetzt
- begleitet die Kinder bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben, Nachhilfe wird nicht angeboten

14:30 Uhr Projektzeit

Die Klassen 2 – 4 erhalten zu Beginn des Schuljahres eine Projektübersicht, in der alle Angebote beschrieben sind. Pro Klassenstufe finden täglich drei oder vier Projekte statt.

Es gibt Angebote zu verschiedenen Themen, die den Kindern Erfahrungen im kreativen, motorischen, kognitiven und sozial-emotionalen Bereich ermöglichen, sach- und umweltbezogene Inhalte und neue Medien gehören ebenfalls dazu. Die Projekte sollen den Kindern Spaß machen, zur Freizeitgestaltung beitragen und die Neugier wecken.

Den Kindern der Klassen 2 – 4 werden in der ersten Schulwoche alle Projekte vorgestellte und danach dürfen sie ihre Erst- bis Drittwünsche abgeben. Die Einteilung in die Projekte erfolgt dann anhand der Wünsche durch das FLIBS-Team. Zu Beginn des zweiten Halbjahres wechseln dann die Kinder in ein anderes von ihnen gewünschten Projekt.

Die Projekte werden von ErzieherInnen/LehrerInnen begleitet. Die Inhalte der Angebote bauen aufeinander auf und werden zu Projekt-Beginn mit den Kindern besprochen und vereinbart. Pausen und Ruhephasen werden nach Bedarf angeboten.

Die SchulanfängerInnen besuchen im ersten Schuljahr den „EinserClub“ und werden dort behutsam in den Schulalltag des Ganztags herangeführt. Malen, Basteln, Werken, Bewegung, Musik und Kochen oder Backen gehören zum Programm des „EinserClubs“. Dabei achten wir darauf, dass möglichst kein Wechsel der Bezugspersonen stattfindet.

Für alle Dritt- und ViertklässlerInnen der Kurt-von-Marval-Schule findet am Montag oder Dienstag Nachmittagsunterricht statt. Sollte der Nachmittagsunterricht entfallen, bleiben die GanztagsschülerInnen trotzdem bis 16:00 Uhr an der Schule und werden in Parallelklassen beaufsichtigt. (Eine Freistellung vom Nachmittagsunterricht ist nicht vorgesehen.)

Um 16:00 Uhr endet für die GanztagsschülerInnen der Schultag.

Eine zusätzliche, kostenpflichtige Buchung bei FLIBS+ ist möglich:

- täglich von 7:00 – 7:55 Uhr
- Mittwoch und/oder Freitag von 12:15 Uhr – 13:30/14:30/16:00 Uhr

Wissenswertes

- Im Ganztag besteht Schul- und somit Anwesenheitspflicht, es gelten die Schulregeln und die Hausordnung wie am Vormittag.

- Freistellungen für Kindergeburtstage oder Freibadbesuche, sind nicht möglich, Ausnahmen, z. B. religiöse Feste, Kommunionsunterricht, Arzttermine etc. sind der FLIBS-Leitung vorher mitzuteilen.

- Bitte melden Sie Ihr Kind für jeden einzelnen Fehltag/Krankheitstag täglich **direkt** im Sekretariat und im FLIBS-Büro (am besten per Mail) ab. Bitte denken Sie daran, auch die folgenden Krankheitstage Ihres Kindes zu melden.
  Entschuldigungen, die bei den KlassenlehrerInnen gemeldet werden, werden nicht automatisch an FLIBS weitergeleitet!

- Eine Abholung/Entschuldigung für den Ganztag ab 13:30 Uhr wegen nicht vollständig kurierter Krankheiten ist nicht möglich. Bitte entschuldigen Sie in diesem Fall Ihr Kind für den ganzen Tag oder melden Sie es ab 12:15 Uhr vom Ganztag ab.

- Bei erfolgten Abmeldungen bis 9:30 Uhr am jeweiligen Tag, wird Ihnen der Beitrag für das Mittagessen gutgeschrieben.

  Abmeldungen bitte an: flibs@kvm-schule.de

  Die Aufsichtspflicht der Schule und der MitarbeiterInnen beginnt und endet mit der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung bzw. frühestens oder spätestens mit den Öffnungszeiten.

Grafik-Ansicht des Ganztags und zusätzlich buchbare FLIBS+-Betreuung

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07:00 - 07:55	**FLIBS+**	**FLIBS+**	**FLIBS+**	**FLIBS+**	**FLIBS+**
07:55 - 12:15	Unterricht nach Stundenplan				
12:15 - 13:30	Mittagessen & Bewegungs-pause	Mittagessen & Bewegungs-pause	**FLIBS+**	Mittagessen & Bewegungs-pause	**FLIBS+**
13:30 - 14:30	Übzeit	Übzeit	**FLIBS+**	Übzeit	**FLIBS+**
14:30 - 16:00	Projekte	Projekte	**FLIBS+**	Projekte	**FLIBS+**

FLIBS+	Zusätzlich buchbare, kostenpflichtige Betreuung
Unterricht nach Stundenplan	Regel- und GanztagsschülerInnen gemeinsam
Mittagessen	Ist für alle angemeldeten GrundschülerInnen verpflichtend.
Bewegungspause	Findet unter Aufsicht auf dem Schulhof und Spielplatz, bei schlechtem Wetter in den FLIBS-Räumen und Klassenzimmern statt.
Übzeit	Ist Hausaufgabenzeit und findet in festen Gruppen (nach Klassenstufen eingeteilt) und Räumen statt.
Projekte	Angebote im musikalischen, sportlichen, natur-wissenschaftlichen, kreativen, hauswirtschaftlichen Bereich; im halbjährlichem Wechsel

Schülerbetreuung FLIBS+

FLIBS+ steht für die kostenpflichtige Betreuung außerhalb der Aktivitäten und Betreuungszeiten der Schule.

F steht für angeleitete **F**reizeit

L steht für **L**ernen

I steht für **I**nteressen

B steht für **B**egleiten

S steht für **S**piel und **S**paß

\+ zubuchbar und kostenpflichtig

„Friedlich, freundlich, leise, langsam." – So steht es in der Hausordnung der Kurt-von-Marval-Schule. Daran orientieren sich auch die Regeln im FLIBS.

FLIBS+ ist ein freiwilliges Betreuungsangebot der Gemeinde Nordheim und hat die Aufgabe, SchülerInnen der Kurt-von-Marval-Schule außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts und des Ganztags zu betreuen. FLIBS+ kann von Ganztagskindern und RegelschülerInnen gebucht werden. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend, pro Tag fallen dafür 3,20 € an.

Die Anmeldung erfolgt über das FLIBS-Büro. Die Buchung des Betreuungsangebots gilt jeweils für ein Schuljahr, Zubuchungen sind je nach freien Kapazitäten jederzeit möglich. Die „blockweise" Anmeldung (z. B. nur KW 13, 20 und 30 oder nur jeden 2. Montag) ist nicht vorgesehen. Änderungen/Kündigung der gebuchten Betreuungseinheiten sind mit einer Frist von 2 Wochen jeweils zum Quartalsende möglich.

Das Mittagessen kann nur in Verbindung mit der Schülerbetreuung bis 13:30/14:30/16:00 Uhr gebucht werden.

Folgende Betreuungszeiten können kostenpflichtig gebucht werden:

- Täglich von 7:00 – 7:55 Uhr
- Täglich von 12:15 – 13:30 Uhr oder 14:30 Uhr
- Mittwochs (und freitags) zusätzlich bis 16:00 Uhr
- Ferienbetreuung in den Ferien; außer Weihnachtsferien und Brückentage (siehe Ferienbetreuung FLIBS+)

Frühbetreuung von 7:00 – 7:55 Uhr

Treffpunkt sind die FLIBS-Räume in Gebäude D.
Die Kinder haben die Möglichkeit zu spielen, malen oder sich mit anderen zu unterhalten.
Rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn werden die SchülerInnen in ihr Klassenzimmer geschickt.

12:15 Uhr Bewegungspause

Die FLIBS+-Kinder werden von den ErzieherInnen nach dem Unterricht in Empfang genommen und gehen zur Bewegungspause auf den Schulhof.

Das Bewegen an der frischen Luft ist dabei genauso wichtig, wie das gemeinsame Spiel mit den anderen Kindern. Bei schlechtem Wetter haben die Kinder die Möglichkeit sich in den FLIBS-Räumen oder in den Klassenzimmern zu beschäftigen.
Das Spielen auf und am „Affenhaus“ ist nur ab Klasse 4 gestattet, das Schulgelände darf nicht verlassen werden.

13:00 Uhr beaufsichtigtes Mittagessen in der Mensa:

Das Mittagessen ist für alle angemeldeten SchülerInnen verpflichtend. Die Essensausgabe erfolgt für die FLIBS+-Kinder in der Mensa Montag bis Donnerstag jeweils von 13:00 Uhr bis 13:25 Uhr. Freitags gehen die Kinder direkt nach Unterrichtsende um 12:15 Uhr zum Essen in die Mensa.

Auf den Tischen stehen bereits Gläser, Besteck und Sprudel bereit.
Es besteht täglich die Möglichkeit zwischen zwei Menüs mit austauschbaren Beilagen zu wählen. Salatbuffet und Nachtisch gehören zu jeder Mahlzeit dazu.
Das Menü wird vor Ort von den Kindern gewählt und muss nicht online bestellt werden. An der Theke finden die Kinder Beispielteller mit den beiden unterschiedlichen Menüs die zur Wahl stehen. Davon ist ein Menü immer vegetarisch.
Die Wochenmenüs und die darin enthaltenen Zusatzstoffe können auf der Homepage der Kurt-von-Marval-Schule eingesehen werden.

Unverträglichkeiten/Allergien bitte bei der Anmeldung angeben!
Bitte besprechen Sie das Formular „Regeln, an die wir uns beim Mittagessen halten“ mit Ihrem Kind und geben Sie es, vom Kind unterschrieben, in der FLIBS-Betreuung ab.

13:30 Uhr

Die Kinder, die zur Betreuungszeit bis 13:30 Uhr angemeldet sind, werden nach Hause entlassen.

Ablauf bei einer Anmeldung bis 14:30 Uhr

13:30 Uhr Übzeit (Hausaufgabenzeit)

Die Übzeitzeit beginnt für alle um 13:30 Uhr.

Hilfestellung bei Verständnisfragen erhalten die SchülerInnen durch die pädagogischen MitarbeiterInnen des FLIBS-Teams.

Das pädagogische Personal in der Übzeit:

- kontrolliert die Hausaufgaben auf Vollständigkeit und macht – soweit zeitlich möglich – auf Fehler aufmerksam
- begleitet die Kinder bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben, Nachhilfe wird nicht angeboten

Damit Eltern und LehrerInnen einen Einblick und eine Rückmeldung in die Erledigung und Durchführung der Aufgaben während der Hausaufgaben-betreuung bekommen, setzen wir Smiley-Stempel ein:

= Das Kind hat die Aufgaben verstanden und konzentriert und selbstständig gearbeitet.

= Das Kind hat selbständig gearbeitet, ist aber leider nicht fertig geworden. Aufgaben müssen nicht zuhause fertig gestellt werden.

= Das Kind hat die Übzeit nicht für die Aufgaben genutzt (unkonzentriert, nicht motiviert,…). Die Fertigstellung/das Nachholen der Aufgaben liegt im Ermessen der Eltern und/oder LehrerInnen.

Die Hausaufgabenbetreuung ist **kein** Ersatz für elterliche Kontrolle und die Vertiefung des Lernstoffes. Lesen, Auswendiglernen, Diktat-Übungen, 1x1-Training und andere mündliche Aufgaben müssen zuhause erledigt werden.
Die Eltern sind für die vollständige Anfertigung der Hausaufgaben verantwortlich.
Kinder, die keine Hausaufgaben haben, beschäftigen sich unter Aufsicht in den FLIBS-Räumen.

Ablauf mittwochs und freitags bei einer Anmeldung bis 16:00 Uhr

14:30 – 16:00 Uhr Freispielzeit

Nach der einstündigen Hausaufgabenbetreuung beginnt die Freispielphase, in der die Kinder frei entscheiden können, was und mit wem sie spielen möchten.

Ein kleiner gemeinsamer Snack rundet den Nachmittag ab, Sprudel steht den Kindern zur Verfügung.

Eine Abholung der Kinder ist nach Absprache mit den Eltern schon ab 14:30 Uhr möglich.

Die Entlassung der Kinder kann nur nach schriftlicher oder telefonischer Mitteilung der Eltern erfolgen.

Wissenswertes

- Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen beginnt und endet mit der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung, bzw. frühestens oder spätestens mit den Öffnungszeiten.
- Auch bei FLIBS+ gelten die Schulregeln und die Hausordnung wie am Vormittag.

Um Missverständnissen vorzubeugen/zu vermeiden, informieren Sie bitte das FLIBS-Büro über Fehlzeiten Ihres Kindes direkt! Entschuldigungen, die bei den KlassenlehrerInnen gemeldet werden, werden nicht an FLIBS+ weitergeleitet!

Bitte melden Sie Ihr Kind für jeden einzelnen Fehltag/Krankheitstag täglich direkt im FLIBS-Büro ab. Bitte denken Sie daran, auch die folgenden Krankheitstage Ihres Kindes zu melden. Bei erfolgten Abmeldungen bis 9:30 Uhr am jeweiligen Tag, wird Ihnen der Beitrag für das Mittagessen (3,20 €) gutgeschrieben.
Eine Erstattung der Beiträge wegen nicht in Anspruch genommener angemeldeter Betreuungszeiten durch Krankheit oder sonstiger Verhinderung erfolgt nicht.

Abmeldungen bitte an: flibs@kvm-schule.de

Regeln, an die wir uns beim Mittagessen halten

1. Vor dem Essen wasche ich mir die Hände (im Grundschulgebäude).
2. Ich verhalte mich in der Mensa rücksichtsvoll, laufe langsam und spreche in leiser Lautstärke.
3. Ich wünsche meinen Tischnachbarn „Guten Appetit“.
4. Bei Ermahnung der BetreuerInnen bzw. wenn ich den Gong höre, weiß ich, dass wir zu laut sind. Ich spreche dann wieder in einem ruhigen Ton mit den anderen Kindern.
5. Wenn ich etwas verschütte, wische ich es selbstverständlich auf.
6. Ich verlasse meinen Platz sauber, schiebe meinen Stuhl an den Tisch und bringe mein Geschirr zurück.
7. Auch wenn mein Lieblingsessen einmal nicht dabei ist, verderbe ich den anderen Kindern nicht den Appetit daran.
8. Wer sich über Missgeschicke von Anderen lustig macht und/oder Beifall klatscht, darf beim Saubermachen helfen.

Ich habe die Mensa-Regeln gelesen und werde mich daran halten!

Datum:_____ Unterschrift:_____

Grafik-Ansicht der Schülerbetreuung FLIBS+

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07:00 - 07:55	**FLIBS+**	**FLIBS+**	**FLIBS+**	**FLIBS+**	**FLIBS+**
07:55 - 12:15	Unterricht nach Stundenplan				
12:15 - 13:30	**FLIBS+**	**FLIBS+**	**FLIBS+**	**FLIBS+**	**FLIBS+**
13:30 - 14:30	**FLIBS+**	**FLIBS+**	**FLIBS+**	**FLIBS+**	**FLIBS+**
14:30 - 16:00	nicht buchbar	nicht buchbar	**FLIBS+**	nicht buchbar	**FLIBS+**

Ferienbetreuung und Betreuung an beweglichen Ferientagen FLIBS+

FLIBS+ steht für die kostenpflichtige Betreuung außerhalb der Aktivitäten und Betreuungszeiten der Schule.

F steht für angeleitete **F**reizeit

L steht für **L**ernen

I steht für **I**nteressen

B steht für **B**egleiten

S steht für **S**piel und **S**paß

\+ zusätzlich buchbar und kostenpflichtig

„Friedlich, freundlich, leise, langsam.“ – So steht es in der Hausordnung der Kurt-von-Marval-Schule. Daran orientieren sich auch die Regeln von FLIBS.

In allen Ferien (ausgenommen Weihnachtsferien) und beweglichen Ferientagen der Kurt-von-Marval-Schule, bietet die Gemeinde Nordheim eine Ferienbetreuung durch FLIBS+ an. Teilnehmen können alle Grundschulkinder aus Nordheim und Nordhausen. Beginn für die SchulanfängerInnen sind die Sommerferien vor der Einschulung.

Ein abwechslungsreiches Programm mit Spiel, Spaß, kreativen Angeboten, Exkursionen, sportlichen Elementen und interessanten Erfahrungen erwartet die Kinder.

Treffpunkt sind die FLIBS-Räume in Gebäude D. Damit das angebotene Programm gemeinsam begonnen werden kann, sollten alle Kinder bis 9:00 Uhr anwesend sein.

Bitte geben Sie Ihrem Kind ein Frühstück mit. Sprudel steht den Kindern zur Verfügung.

Die Teilnahme am Mittagessen in der Mensa ist verpflichtend. In den Ferien wird nur ein Menü angeboten. Nachtisch und Sprudel oder stilles Wasser gehören zu jeder Mahlzeit dazu.

Die Wochenmenüs und die darin enthaltenen Zusatzstoffe können in der Mensa der Kurt-von-Marval-Schule eingesehen werden.

Unverträglichkeiten und Allergien bitte bei der Anmeldung angeben!
Bitte besprechen Sie das Formular „Regeln, an die wir uns beim Mittagessen halten“ mit Ihrem Kind und geben Sie es vom Kind unterschrieben ab.

Aufnahme:

Die Aufnahme erfolgt über den blauen „Aufnahmebogen zur Ferienbetreuung“.
Mit diesem Formular werden Sie in unseren Verteiler aufgenommen und erhalten etwa 4 Wochen von allen Schulferien und beweglichen Ferientagen an der Kurt-von-Marval-Schule das entsprechende Anmeldeformular für die jeweiligen Ferien.
Dabei können Sie vor allen Ferien neu entscheiden, ob Ihr Kind teilnehmen wird.

Voraussetzung für das Stattfinden der Ferienbetreuung ist eine Mindest-Anmeldezahl von 8 Kindern pro Tag. Sollte die Betreuung mangels Anmeldezahlen nicht zustande kommen, werden Sie zeitnah nach dem Abgabestichtag informiert. Eine Bestätigung zum Stattfinden der Ferienbetreuung erfolgt nicht.

Fehl- und Krankheitstage

Bitte melden Sie Ihr Kind für jeden einzelnen Fehl-/Krankheitstag täglich direkt in der FLIBS-Betreuung (Telefon 0 71 33/182-5141) ab.

Eine Erstattung der Beiträge wegen nicht in Anspruch genommener angemeldeter Betreuungszeiten durch Krankheit oder sonstiger Verhinderung erfolgt nicht. Wenn Sie Ihr Kind bis 9:30 Uhr am jeweiligen Tag telefonisch abgemeldet haben, wird Ihnen der Beitrag für das Mittagessen gutgeschrieben.

Betreuungszeiten

Folgende Zeiten können während der Ferien kostenpflichtig gebucht werden:

- 7:00 – 13:30 Uhr

  oder

- 7:00 – 15:00 Uhr
  (Betreuung bis 15:00 Uhr findet nur statt, wenn mindestens 5 Kinder für diese Zeit angemeldet sind)

Wissenswertes

- Die Aufsichtspflicht der Betreuer beginnt und endet mit der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung bzw. frühestens und spätestens mit den Öffnungszeiten.
- Auch bei FLIBS+ gelten die Schulregeln und die Hausordnung wie während der Schulzeit.

Gemeinde Nordheim
Landkreis Heilbronn

Satzung der Gemeinde Nordheim für die Schülerbetreuung außerhalb des Unterrichts (FLIBS+) an der Kurt-von-Marval-Schule

Gültig ab 09.09.2024

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 17.05.2024 folgende Satzung für die Schülerbetreuung außerhalb des Unterrichts (FLIBS+) an der Kurt-von-Marval-Schule beschlossen:

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Satzung maßgebend:

§ 1
Aufgabe der Einrichtung

1) „**FLIBS+“** ist ein freiwilliges Betreuungsangebot der Gemeinde Nordheim und hat die Aufgabe, Schüler der Kurt-von-Marval-Schule außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu betreuen. Die Ferienbetreuung können alle Grundschulkinder, die in Nordheim und Nordhausen wohnen, in Anspruch nehmen.
   Die Einrichtung hat einen familienergänzenden Auftrag und soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch Betreuung, Bildung und Erziehung fördern.
2) Es findet kein Unterricht statt. Die Kinder erledigen ihre Hausaufgaben in der Betreuung ab 13.30 Uhr. Dabei werden sie vom erzieherischen Personal begleitet. Die Überprüfung der Hausaufgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt den Eltern / Personensorgeberechtigten der Kinder.
3) Für die Kinder wird ein separat zu zahlendes Mittagessen angeboten.
4) Für die Betreuung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben (§ 6).

§ 2
Aufnahme / Anmeldung / Änderung

(1) In die Einrichtung werden schulpflichtige Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen.

(2) Die Anmeldung zur Betreuung muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme erfolgt für die von der Verwaltung zugesagten Betreuungstage für ein Schuljahr. Neuaufnahmen und Zubuchungen sind im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die vereinbarte Betreuung je Woche ist durchgehend zu bezahlen. Eine „blockweise“ Anmeldung (z.B. nur KW 13, 20 und 30 oder jeden 2. Montag usw.) ist nicht vorgesehen.

(3) Änderungen der gebuchten Betreuungseinheiten sind zum Quartalsende möglich.

(4) Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen und in den kommenden Schuljahren die Betreuung weiterhin benötigen, erhalten einen Platz, müssen aber pro Schuljahr neu angemeldet werden.

§ 3
Abmeldung / Kündigung

(1) Das Betreuungsverhältnis kann zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Bei Wegzug ist eine Kündigung zum Monatsende möglich.

(2) Die Gemeinde Nordheim kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe sind unter anderem:

- Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen.
- Die wiederholte Nichtbeachtung der in der Schulordnung aufgeführten Regeln.
- Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von mehr als zwei Monaten.
- Wenn der Träger nicht mehr in der Lage ist, das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das des Personals gefährdet ist.

§ 4
Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

(1) Die Betreuung der Kinder findet an Schultagen täglich von 7.00 Uhr bis 7.55 Uhr (Randzeit), von 12.15 Uhr bis 13.30 Uhr (Mittagspause) und von 13.30 bis 14.30 (Hausaufgabenbetreuung) statt sowie mittwochs und freitags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr (Übzeit und Freispiel).

Während den Ferien wird eine durchgängige Betreuung von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr oder bis 15.00 Uhr angeboten. In den Weihnachtsferien und an den gesetzlichen Feiertagen wird keine Betreuung angeboten.

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt gesondert im Vorfeld der jeweiligen Ferien.

(2) Voraussetzung für die Betreuung an Schultagen ist eine Mindestanmeldezahl von 8 Kindern.
Voraussetzung für die Durchführung der Ferienbetreuung bis 13.30 Uhr ist eine Mindestanmeldezahl von 8 Kindern.
Voraussetzung für die Durchführung der Ferienbetreuung bis 15.00 Uhr ist eine Mindestanmeldezahl von 5 Kindern.

(3) Kann ein Kind die Betreuung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

§ 5
Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Die Ferienzeiten entsprechen den Schulferien und beweglichen Ferientagen der Schule. Die Schließtage der Einrichtung werden rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Besondere Anlässe sind z.B. Krankheit, Weiterbildungsveranstaltungen, behördliche Anordnungen, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung, betriebliche Mängel, Personalveranstaltungen, Veranstaltungen der Schule.

(3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6
Betreuungsgebühr (Elternbeitrag)

Die Gemeinde erhebt für die Schülerbetreuung Gebühren nach dieser Satzung.

§ 7
Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Betreuungsgebühr wird abhängig von der Anzahl der Kinder in der Schülerbetreuung sowie dem monatlichen Netto-Familieneinkommen (einkommensabhängige Staffelung) festgesetzt.

(2) **Die aktuellen Betreuungsgebühren für die Schülerbetreuung in Nordheim werden in der Anlage 1 dargestellt. Sie besitzen bis zum Beschluss von neuen Gebühren durch den Gemeinderat Gültigkeit.**

(3) In diesen Gebühren ist das Mittagessen nicht enthalten. Dieses wird entsprechend der monatlichen Inanspruchnahme abgerechnet und aufgrund der Satzung über die Erhebung von Essensgeld festgelegt.

(4) Kosten für Fahrten und Eintritte bei Ausflügen werden gegebenenfalls separat abgerechnet.

(5) Kurzfristig zusätzlich benötige Betreuungseinheiten können in Ausnahmefällen nach Absprache einzeln dazu gebucht werden. Die Gebühr hierfür beträgt für die Randzeit und die Hausaufgabenbetreuung 4 €, für die Mittagspause 6 € (Essenspreis nicht enthalten) und für die Nachmittage 8 €.

(6) Eine Erstattung der Gebühr wegen nicht in Anspruch genommener angemeldeter Betreuungszeiten durch Krankheit oder sonstige Verhinderung erfolgt nicht.

Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den allgemeinen Betriebskosten der Schülerbetreuung ist, ist die Gebühr auch für Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist. Siehe hierzu § 5.

Fehlt ein Kind aus medizinischen Gründen mindestens 3 Wochen am Stück und wird der medizinische Grund durch ein ärztliches Attest bescheinigt, wird der Beitrag für diese Zeit gutgeschrieben.

(7) Maßgebend für die Einstufung in eine der Einkommensgruppen ist das monatliche Netto-Familieneinkommen. Die Verwaltung nimmt die Einstufung auf Grundlage von Einkommenssteuerbescheiden vor. Liegt kein aktueller Steuerbescheid vor, werden drei aktuelle Verdienstbescheinigungen zugrunde gelegt.

Werden die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die oberste Einkommensgruppe.

(8) Zum Einkommen zählen sämtliche Einkünfte aller zu berücksichtigenden Familien-/ Haushaltsmitglieder, auch Lebenspartner. Bei im Haushalt lebenden Kindern ist das Einkommen erst nach dem Ende des Kindergeldanspruches zu berücksichtigen. Das Einkommen setzt sich insbesondere zusammen aus: Arbeitsverdienst, Kindergeld, Elterngeld, Rente, Krankengeld, Unterhaltsbeiträge, Ausbildungs- und Lehrhilfen, Mieteinnahmen, Sachbezüge und ähnliches.

(9) Bei Überschreitung bzw. Unterschreitung der Einkommensgrenze, bei Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart erfolgt die Gebührenneufestsetzung zum nächsten Monatsersten. Eine rückwirkende Anpassung ist nicht möglich.

(10) Im Einzelfall kann eine Gebührenreduzierung (Härtefallregelung) durch die Gemeinde Nordheim gewährt werden.

§ 9
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht zum jeweiligen Aufnahmemonat auf Grundlage der zugesagten Betreuungstage.

(2) Die monatliche Gebühr wird zum 5. des jeweiligen Monats fällig. Sie wird dazu im Regelfall von der Gemeindekasse im Voraus, bis zum 5. des Monats, abgebucht. Dazu erteilen die Gebührenschuldner der Gemeindekasse Nordheim ein SEPA-Lastschrift-einzugsmandat. Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kostendeckung zu sorgen.

§ 10
Versicherung / Haftung

(1) Die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst, des Weiteren alle Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11
Regelung in Krankheitsfällen

(1) Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, hier speziell die §§ 33 und 34 (Anlage 2).

Dies betrifft ebenso das Erziehungspersonal und alle weiteren Personen, die die Einrichtungen besuchen.

Die Einrichtungsleitung muss unverzüglich hierüber informiert werden.

(3) Eine Wiederaufnahme ist gemäß § 34 Abs. 1 IfSG erst dann möglich, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht zu befürchten ist.

Der Träger kann dieses ärztliche Urteil in Form einer schriftlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

(4) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.

(5) Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, welche besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12
Aufsicht

(1) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, spätestens mit dem für die Einrichtung festgelegten Betreuungsende.

(2) Der Weg von und zum Betreuungsangebot sowie auf dem Heimweg fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

(3) Bei Festen und Feiern mit Elternbeteiligung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 13
Datenschutz

(1) Zur Aufnahme der Kinder in der Schülerbetreuung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

(2) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben werden oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(3) Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Drucksachen und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

(5) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:

- Name und Kontaktdaten der Einrichtung
- Ggf. Kontaktdaten des zuständigen Mitarbeiters des Trägers
- Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlage
- Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger
- Angaben zur
    - Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird,
    - Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
    - Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
    - Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
- Eine Übersicht der zu den Personenberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Absätze oder Paragraphen für unwirksam erklärt werden, behalten die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 9. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nordheim für die Schülerbetreuung außerhalb des Unterrichts (FLIBS+) an der Kurt-von-Marval-Schule vom 11.09.2023 außer Kraft.

Nordheim, den 21.05.2024

gez.
Schiek
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nordheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

Betreuungsgebühren (Elternbeitrag)

Betreuungsgebühren Schülerbetreuung FLIBS+ für das Schuljahr 2024/2025

Montag bis Freitag (jeweils einzeln buchbar): 7:00 Uhr bis 7:55 Uhr 13:30 bis 14:30 Uhr			1. Kind in FLIBS	2. Kind in FLIBS	3. Kind in FLIBS
			eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis	**3.500 €**	**2,40 €**	**1,80 €**	**1,20 €**
3.500 €	**bis**	**5.000 €**	**2,65 €**	**2,00 €**	**1,30 €**
	ab	**5.000 €**	**3,00 €**	**2,25 €**	**1,50 €**

Montag bis Freitag (jeweils einzeln buchbar): 12:15 Uhr bis 13:30 Uhr			1. Kind in FLIBS	2. Kind in FLIBS	3. Kind in FLIBS
			eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis	**3.500 €**	**3,80 €**	**2,85 €**	**1,90 €**
3.500 €	**bis**	**5.000 €**	**4,20 €**	**3,15 €**	**2,10 €**
	ab	**5.000 €**	**4,75 €**	**3,55 €**	**2,40 €**

Mittwoch und Freitag (jew. einzeln buchbar) 13:30 Uhr bis 16:00Uhr			1. Kind in FLIBS	2. Kind in FLIBS	3. Kind in FLIBS
			eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis	**3.500 €**	**5,85 €**	**4,40 €**	**2,95 €**
3.500 €	**bis**	**5.000 €**	**6,45 €**	**4,85 €**	**3,25 €**
	ab	**5.000 €**	**7,30 €**	**5,50 €**	**3,70 €**

Ferienbetreuung für alle Grundschüler 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr			1. Kind	2. Kind	3. Kind
			Tag	Tag	Tag
	bis	**3.500 €**	15,60 €	11,70 €	7,80 €
3.500 €	**bis**	**5.000 €**	17,23 €	13,00 €	8,45 €
	ab	**5.000 €**	19,50 €	14,63 €	9,75 €

Ferienbetreuung für alle Grundschüler 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr			1. Kind	2. Kind	3. Kind
			Tag	Tag	Tag
	bis	**3.500 €**	19,20 €	14,40 €	9,60 €
3.500 €	**bis**	**5.000 €**	21,20 €	16,00 €	10,40 €
	ab	**5.000 €**	24,00 €	18,00 €	12,00 €

Das Mittagessen ist gemäß der Satzung über die Festlegung des Essensgeldes separat zu bezahlen.

Betreuungsgebühren Schülerbetreuung FLIBS+ für das Schuljahr 2025/2026

Montag bis Freitag (jeweils einzeln buchbar): 7:00 Uhr bis 7:55 Uhr 13:30 bis 14:30 Uhr			1. Kind in FLIBS	2. Kind in FLIBS	3. Kind in FLIBS
			eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis	**3.500 €**	**2,60 €**	**1,95 €**	**1,30 €**
3.500 €	**bis**	**5.000 €**	**2,85 €**	**2,15 €**	**1,45 €**
	ab	**5.000 €**	**3,25 €**	**2,45 €**	**1,65 €**

Montag bis Freitag (jeweils einzeln buchbar): 12:15 Uhr bis 13:30 Uhr			1. Kind in FLIBS	2. Kind in FLIBS	3. Kind in FLIBS
			eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis	**3.500 €**	**4,10 €**	**3,10 €**	**2,05 €**
3.500 €	**bis**	**5.000 €**	**4,50 €**	**3,40 €**	**2,25 €**
	ab	**5.000 €**	**5,15 €**	**3,90 €**	**2,55 €**

Mittwoch und Freitag (jew. einzeln buchbar) 13:30 Uhr bis 16:00Uhr			1. Kind in FLIBS	2. Kind in FLIBS	3. Kind in FLIBS
			eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis	**3.500 €**	**6,30 €**	**4,75 €**	**3,15 €**
3.500 €	**bis**	**5.000 €**	**6,95 €**	**5,25 €**	**3,45 €**
	ab	**5.000 €**	**7,90 €**	**5,95 €**	**3,95 €**

Ferienbetreuung für alle Grundschüler 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr			1. Kind	2. Kind	3. Kind
			Tag	Tag	Tag
	bis	**3.500 €**	16,90 €	12,68 €	8,45 €
3.500 €	**bis**	**5.000 €**	18,53 €	13,98 €	9,43 €
	ab	**5.000 €**	21,13 €	15,93 €	10,73 €

Ferienbetreuung für alle Grundschüler 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr			1. Kind	2. Kind	3. Kind
			Tag	Tag	Tag
	bis	**3.500 €**	20,80 €	15,60 €	10,40 €
3.500 €	**bis**	**5.000 €**	22,80 €	17,20 €	11,60 €
	ab	**5.000 €**	26,00 €	19,60 €	13,20 €

Das Mittagessen ist gemäß der Satzung über die Festlegung des Essensgeldes separat zu bezahlen.

Anlage 2

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals der Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliches Besuchsverbot

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder selten: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten bestehen (Tabelle 3).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch in der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählen das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps, und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf Erkrankungen an folgenden Krankheiten:

Ansteckende Borkenflechte	Keuchhusten
Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Kinderlähmung (Poliomyelitis
Bakterielle Ruhr	Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
Cholera	Krätze (Skabies)
Darmentzündung (Enteritis) die durch EHEC verursacht wird	Masern
Diphterie	Meningokokken- Informationen
Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung	Mumps
Hirnhautentzündung durch Hib- Bakterien	Pest
Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	Röteln
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)	Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
Typhus oder Paratyphus	Windpocken (Varizellen)

Tabelle 2

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur **mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

Cholera - Bakterien	Typhus oder Paratyphus- Bakterien
Diphterie- Bakterien	Shigellenruhr - Bakterien
EHEC- Bakterien	

Tabelle 3

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankungen an folgenden Krankheiten **bei einer Person in der Wohngemeinschaft**

Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Kinderlähmung (Poliomyelitis
Bakterieller Ruhr (Shigellose)	Masern
Cholera	Meningokokken- Infektion
Darmentzündung (Enteritis) die durch EHEC verursacht wird	Mumps
Diphterie	Röteln

Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung	Typhus oder Paratyphus
Hirnhautentzündung durch HIB- Bakterien	Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
Pest	Windpocken

Nach einer Vorlage des RKI: www.rki.de

Berechnung des Netto-Familieneinkommens

Die Gemeinde Nordheim erhebt ihre Beiträge für die Schülerbetreuung in einkommensgestaffelter Form.
Maßgebend für die Einstufung in eine der Einkommensgruppen ist das **„Netto-Familieneinkommen".**
Die Eltern können entscheiden, ob sie der Gemeindeverwaltung, zur Einordnung in eine Einkommensgruppe, den Einkommenssteuerbescheid (beider Elternteile, des alleinerziehenden Elternteils) vorlegen. **Wird kein Bescheid vorgelegt, erfolgt automatisch die Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe**.

Berechnung Netto-Familieneinkommen

Zum Einkommen zählen sämtliche Einkünfte aller zu berücksichtigenden Familien-/ Haushaltsmitglieder, auch Lebenspartner.
Das Einkommen von im Haushalt lebenden Kindern ist erst nach Wegfall des Kindergeldanspruches zu berücksichtigen.
Insbesondere gehört zum Einkommen:

Arbeitsverdienst, Kindergeld, Erziehungsgeld, Rente, Krankengeld, Unterhaltsbeiträge, Ausbildungs- und Lehrhilfen, Mieteinnahmen Sachbezüge,…

Vom Bruttoarbeitsverdienst abgesetzt werden darf:

- Bei steuer- und versicherungspflichtigem Einkommen (auch bei Selbstständigen) ein Betrag von 30% (zur Abgeltung von Steuern, Versicherungen, Werbungskosten usw.)
- Bei Beamtenbezügen ein Betrag von 20 %
- Bei nicht steuerpflichtigem Einkommen ein Betrag von 5 %
- Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz

Änderungen des Netto-Familieneinkommens, mit denen eine Veränderung der Einkommensgruppe verbunden ist, müssen der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden.

Eine Änderung muss auch dann angezeigt werden, wenn ein im Haushalt lebendes Kind die Volljährigkeit erreicht, da es dann nicht mehr als „Kind" beitragssenkend mit einbezogen wird.

Eine notwendig werdende Nachveranlagung geht zu Lasten des Beitragspflichtigen.

Beitragsänderungen aufgrund eines veränderten Netto-Familieneinkommens, bei Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart, erfolgen zum nächsten Monatsersten und sind der Gemeindeverwaltung sofort nach Kenntnis mitzuteilen.

Januar 2024